

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 7/08 B

L 2 R 285/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 34 R 340/06 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **Dr. B e r n s d o r f f** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Eingabe des Klägers vom 11. Februar 2008 an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen ist kein an das Bundessozialgericht gerichteter Rechtsbehelf.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Beitragsnachforderung der Beklagten. Das Sozialgericht Lüneburg hat die Klage mit Urteil vom 17.4.2007 abgewiesen. Das Landes-sozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 19.12.2007 zurück-gewiesen. Das Urteil ist den damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers am 9.1.2008 zu-gestellt worden. Unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen des Berufungsverfahrens und das Entscheidungsdatum des 19.12.2007 hat der Kläger mit einem an das LSG gesandten Schrei-ben vom 11.2.2008 zu dem Urteil "Rechts Beschwerde wegen FormMangel" eingelegt und ua "Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und hilfsweise Nichtzulassungsbeschwerde bei undezipierter Ablehnung meiner obigen Rechtsbeschwerde und Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) ..." gestellt bzw eingelegt.
- 2 Das LSG hat das Schreiben vom 11.2.2008 dem Bundessozialgericht (BSG) übersandt.
- 3 Das Schreiben des Klägers vom 11.2.2008 lässt ein durch das BSG überprüfbares Begehren nicht erkennen. Es ist weder an das BSG gerichtet noch wird eine Weiterleitung an das BSG oder ein Tätigwerden dieses Gerichtes verlangt. Da das Schreiben dem LSG übersandt worden ist, liegt es näher, dass der Kläger ein Tätigwerden dieses Gerichts erwartet.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

